

Anschlussnutzungsvertrag Strom Mittelspannung

Zwischen der

und

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Amtsgericht Neuruppin, HRB 106 NP,
BDEW-Codenummer 9900790000008
im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail

Registernummer

Ggf. vertreten durch (bitte die Kopie der Vollmacht beilegen)

im Folgenden „**Anschlussnutzer**“,
gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers geschlossen:

Öffentliches Dokument. Ausgefüllt ist dieses Dokument vertraulich zu behandeln.

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung.....	4
§ 3 Bilanzielle Zuordnung von vertragslosen Entnahmestellen; Einspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung	4
§ 4 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses, Kündigung	5
§ 5 Sonstige Bedingungen	6
§ 6 Anlagen	6

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber zur Nutzung des Netzanschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das elektrische Verteilnetz des Netzbetreibers an der Entnahmestelle mit folgender Anschrift und folgenden Netzanschlussdaten (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss):
 - a. Straße und Hausnummer: _____
 - b. Ort und PLZ: _____
 - c. Netzebene Entnahme: _____
 - d. Netzebene Messung: _____
 - e. Marktlokation: _____
 - f. Messlokation: _____
 - g. Übergabestation Name: _____
 - h. Flurstück: _____
2. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.
3. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. flexibler Netzanschluss,
 - c. Netznutzung,
 - d. – im Falle der Anschlussnutzung zur Entnahme – Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - e. – im Falle der Anschlussnutzung zur Einspeisung – Vermarktung der eingespeisten Energie.
4. Der Netzanschluss ist in der Anlage 1 Netzanschluss beschrieben.
5. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der KraftNAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber,
 - b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der BNetzA vom 10.06.2009 (Az. BK6-07-002, MaBIS)¹ und
 - c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und/oder zur Einspeisung (Einspeisekapazität).
2. Absätze 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den eingespeisten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

§ 3 Bilanzielle Zuordnung von vertragslosen Entnahmestellen; Einspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung

1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers elektrische Energie entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Lieferanten-Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Um eine Versorgung des Anschlussnutzers kurzfristig sicherzustellen, kann der Netzbetreiber, soweit ihm das rechtlich und organisatorisch möglich ist, bis zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung eine ersatzweise Zuordnung der bezogenen elektrischen Energie zu einem Lieferanten-Bilanzkreis vornehmen, siehe auch Ziffer 10.1.3 und Ziffer 11 der AGB Anschluss Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH.
2. Der Netzbetreiber kann mit dem jeweils in seinem Netzgebiet tätigen Grundversorger vereinbaren, dass dieser in dem Teil des Netzgebiets, das seinem Grundversorgungsgebiet entspricht, zusätzlich die Aufgabe eines Übergangsvorsorgers i. S. d. § 38a EnWG übernimmt. Soweit und solange eine solche Vereinbarung besteht, wird elektrische Energie, die der Anschlussnutzer im Versorgungsgebiet dieses Übergangsvorsorgers in Mittelspannung entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag und damit einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, unter den Voraussetzungen des § 38a EnWG dem Bilanzkreis des Übergangsvorsorgers zugeordnet und gilt als von ihm geliefert. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Netzbetreiber wird auf seiner Internetseite veröffentlichen, dass in seinem Netzgebiet eine Übergangsvorsorgung besteht und durch welchen Versorger diese erfolgt. Eine solche Übergangsvorsorgung gilt als Belieferung auf vertraglicher Grundlage i. S. d. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
3. Der Netzbetreiber wird Anschlussnutzern, denen droht, dass ihre Energieentnahme weder auf vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage einem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet werden kann, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstands darüber und über dessen Folgen informieren. Davon, dass einem Anschlussnutzer droht, dass

seine Energieentnahme weder auf vertraglicher noch gesetzlicher Grundlage einem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet werden kann, ist auszugehen, wenn 14 Werktage vor Ende der bisher bestehenden bilanziellen Zuordnung keine Folgezuordnung angemeldet wurde. Eine Information ist nach § 38a Abs. 4 Satz 2 entbehrlich, soweit eine kurzfristige Abmeldung des Letztverbrauchers erfolgt oder der Bilanzkreis des Vorlieferanten oder der Lieferantenrahmenvertrag des Lieferanten fristlos bzw. außerordentlich gekündigt wird.

4. Ist die entnommene elektrische Energie ausnahmsweise dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuordnen, so kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer Ersatz seiner Aufwendungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB verlangen; zu den Aufwendungen gehören die Kosten des Netzbetreibers für die Energiebeschaffung (Ausgleichsenergiekosten bzw. Marktpreise für kurzfristige Energiebeschaffung). Sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird, kommen die aktuellen Netzentgelte des Netzbetreibers sowie Umlagen (derzeit KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung und Offshore-Netzumlage), die Konzessionsabgabe sowie gegebenenfalls die Stromsteuer und die Umsatzsteuer hinzu. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten für Energieentnahmen, die in einem dem Netzbetreiber zugeordneten Bilanzkreis bilanziert werden, haben gegenüber dem Netzbetreiber keine schuldbefreiende Wirkung. Darüberhinausgehende gesetzliche Ersatzansprüche des Netzbetreibers bleiben unberührt.
5. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Energie einspeist, ohne dass diese Einspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann bzw. ohne dass für die Einspeisung eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.

§ 4 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in der Anlage 1 Netzanschluss beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kündigen, wenn
 - a. er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
 - b. dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlusses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit

diesem.

5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentliche vertragliche Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5 Sonstige Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung) sowie die technischen Mindestanforderungen der relevanten einschlägigen Normen und Regelwerke, wie z.B. DIN VDE-Normen und die entsprechenden Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH (TAB Mittelspannung) in ihrer jeweils gültigen Version, die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-oranienburg.de veröffentlicht sind und auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentums Grenzen
- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung, siehe Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-oranienburg.de)
- Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Oranienburg, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

